



Teilnahme- und Entschuldigungspflicht am DHG

1. Ist ein Schüler aus **zwingenden Gründen** (z.B. Krankheit) am Schulbesuch nach verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.** Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. Erfolgt bis spätestens am zweiten Tag keine Entschuldigung der oben genannten Form oder wird nach Aufforderung keine schriftliche Mitteilung nachgereicht, gilt das Fehlen des Schülers auch bei späterem Eingang einer Entschuldigung als unentschuldigt und damit als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht.
Wir bitten die Erziehungsberechtigten ausdrücklich darum, das DHG bereits am ersten Tag einer Abwesenheit zu informieren, damit wir frühzeitig über den Verbleib des Schülers Bescheid wissen.
Fehlt ein Schüler unentschuldigt bei einer Klassenarbeit / Klausur oder Leistungsüberprüfung (auch GFS) muss die Note 6 bzw. 0 Punkte vergeben werden (vgl. NVO § 8 Abs. 5 & 7).
2. Muss ein Schüler die Schule aus zwingenden Gründen **während des Unterrichts** verlassen, so muss er sich vom aktuellen Fachlehrer für den Rest des Tages befreien lassen. Der Schüler meldet sich dann auf dem Sekretariat, von wo aus Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen wird.
3. Kann ein Schüler die Schule nicht besuchen **ohne dass zwingende Gründe** vorliegen (z.B. Führerscheinprüfung, Hochzeit oder Todesfall im Familienkreis, Praktika, kirchliche Veranstaltungen, etc.), muss ein schriftlicher Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung gestellt werden. Ein solcher Antrag muss rechtzeitig (i.d.R. mind. 3 Tage **vorher**) und unter Angabe des Grundes erfolgen. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, gilt das Fehlen des Schülers auch bei nachträglicher Einreichung einer Entschuldigung als unentschuldigt und somit als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht. Ein **Beurlaubungsformular** kann auf der Homepage des DHG unter „Unterricht → Schulbesuchsverordnung“ heruntergeladen werden.
4. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich nicht nur auf den regulären Unterricht, sondern auch auf Vertretungstunden sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.
5. **Nur die Erziehungsberechtigten** eines Schülers haben das Recht ihn zu entschuldigen. Bei volljährigen Schülern der Schüler selbst. Auch Beurlaubungsanträge können nur von Erziehungsberechtigten (also insbesondere nicht von Vereinen) gestellt werden.